

„COME BACK“ EINGLIEDERUNGSBEIHILFE

Sie suchen neues Personal?

Dann nützen Sie das Förderangebot des Arbeitsmarktservice Wien:

Sie können einen Zuschuss zu den Lohnkosten erhalten!

Wer?

Diese Förderung können alle ArbeitgeberInnen erhalten. Ausgenommen von der Förderung sind das Arbeitsmarktservice, politische Parteien, Clubs politischer Parteien, radikale Vereine sowie der Bund.

Was?

Gefördert werden kann das Arbeitsverhältnis von

- arbeitslos vorgemerkten Personen ab 50 Jahren
- Personen unter 50 Jahren, die länger als 365 Tage arbeitslos vorgemerkt sind
- arbeitslos vorgemerkten Menschen mit Behinderung

Details entnehmen Sie bitte nachstehender Tabelle.

Personen, die dem geschäftsführenden Organ des Förderungswerbers/der Förderungswerberin angehören - dazu zählen auch alle organschaftlichen VertreterInnen eines Vereins - sind nicht förderbar.

Es muss ein Arbeitsverhältnis begründet werden, das mindestens 50% der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden umfasst.

Bitte beachten Sie, dass auf die Gewährung von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz **kein** Rechtsanspruch besteht.

Wo?

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen dem AMS Wien und dem/der ArbeitgeberIn bezüglich der zu fördernden Person gebunden.

Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn vor Beginn der Beschäftigung mit dem/der zuständigen BeraterIn in der regionalen Geschäftsstelle des AMS Wien Kontakt aufnimmt.

Hinweis: Das „Begehren“ kann ausschließlich schriftlich im Original, elektronisch über das eAMS-Konto bzw. per Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingebracht werden!

Wie viel und wie lange?

Die Förderung wird als monatlicher Zuschuss zu den Lohnkosten gewährt.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt monatlich im Nachhinein in jeweils gleich hohen Teilbeträgen.

Die Anweisung des letzten Teilbetrages der Beihilfe ist erst nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Beihilfe möglich.

Die für die Beihilfe anerkenbare Obergrenze auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung entspricht der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage.

Die Höhe und die Dauer der Beihilfe kann sich in folgendem Rahmen bewegen (siehe Tabelle):

Personengruppe	Förderungsdauer und Förderungshöhe
<p>Arbeitslos vorgemerkte Personen ab 50 Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - die mindestens 91 Tage arbeitslos vorgemerkt sind - mit gesundheitlichen Einschränkungen - die in den letzten 12 Monaten in Summe nicht mehr als zwei Monate gearbeitet haben und mindestens vier Monate beim AMS arbeitslos vorgemerkt waren - die WiedereinsteigerIn sind <p>Für die Gewährung dieser Förderung muss mindestens eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt sein</p>	<p>Frauen</p> <p>8 Monate 66,7% der Bemessungsgrundlage¹ max. € 30.000.-</p> <p>Männer</p> <p>6 Monate 66,7% der Bemessungsgrundlage¹ max. € 15.000.-</p>
<p>Personen unter 50 Jahren, die länger als 365 Tage arbeitslos vorgemerkt sind²</p>	<p>Frauen</p> <p>8 Monate 66,7% der Bemessungsgrundlage¹ max. € 30.000.-</p> <p>Männer</p> <p>4 Monate 66,7% der Bemessungsgrundlage¹ max. € 10.000.-</p>
<p>Menschen mit Behinderung - d.s. begünstigte Behinderte nach dem Behinderteneinstellungsgesetz oder nach dem Landesbehindertengesetz und Personen mit Behindertenpass - die arbeitslos vorgemerkt sind</p>	<p>Frauen</p> <p>6 Monate 66,7% der Bemessungsgrundlage¹ max. € 20.000.-</p> <p>Männer</p> <p>6 Monate 66,7% der Bemessungsgrundlage¹ max. € 12.000.-</p>

¹ **Bemessungsgrundlage** = laufendes Bruttoentgelt ohne Sonderzahlungen, Mehrarbeits- und Überstundenentgelt, Aufwandsätze, erfolgsabhängige Entgeltbestandteile etc. zuzüglich 50% Nebenkosten

² Gewertet wird die tatsächliche Zeit der Arbeitslosigkeit ohne Unterbrechungen durch Schulungen, Krankenstände usw.